

1973	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1973	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 73	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst 55-2, 50-1, 2030-2, 2032-1	669
26. 6. 73	Steueränderungsgesetz 1973 611-1, 610-6-5, 707-6 (Artikel 1), 611-1-11, 611-10, 910-7, 912-2, 912-3, 910-6, 612-14-10	676
26. 6. 73	Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol 612-14, 612-7	691
18. 6. 73	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1-6	693
14. 6. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu dem Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 26. Oktober 1971) 2121-50-1-6	695
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28, Nr. 29 und Nr. 30	696
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	697

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Vom 25. Juni 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

„Gesetz über den Zivildienst
der Kriegsdienstverweigerer
(Zivildienstgesetz — ZDG —)“.

2. Es werden ersetzt

- die Bezeichnungen „ziviler Ersatzdienst“ und „Ersatzdienst“ durch die Bezeichnung „Zivildienst“,
- die Bezeichnung „Ersatzdienstleistende“ durch die Bezeichnung „Zivildienstleistende“,

- die Bezeichnung „Ersatzdienstgruppe“ und die Bezeichnung „Dienstgruppe“ durch die Bezeichnung „Zivildienstgruppe“,
- die Bezeichnung „Ersatzdienstausnahme“ durch die Bezeichnung „Zivildienstausnahme“,
- die Bezeichnung „Ersatzdienstzeit“ durch die Bezeichnung „Zivildienstzeit“,
- die Bezeichnung „Ersatzdienstüberwachung“ durch die Bezeichnung „Zivildienstüberwachung“,
- die Bezeichnung „Ersatzdienstbeschädigung“ durch die Bezeichnung „Zivildienstbeschädigung“,
- die Bezeichnung „Ersatzdienstverhältnis“ durch die Bezeichnung „Zivildienstverhältnis“,
- die Bezeichnung „Bundesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Bundesamt“,
- die Bezeichnung „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ durch die Bezeichnung „Direktor des Bundesamtes“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben des Zivildienstes

Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesamt für den Zivildienst“ (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung untersteht.

(2) Auf Vorschlag der Bundesregierung wird im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) ernannt. Der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Verwaltungsaufgaben durch, soweit dieser nichts anderes bestimmt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Beirat für den Zivildienst

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Beirat für den Zivildienst gebildet. Der Beirat hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen, zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus

1. sechs Vertretern von Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstleistenden (Dienstleistenden) befassen; drei dieser Vertreter müssen Dienstleistende sein,
2. sechs Vertretern von Verbänden anerkannter Beschäftigungsstellen,
3. je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche,
4. je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. zwei Vertretern der Länder.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Beirates in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Dienstleistenden (Absatz 2 Nr. 1) sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.“

6. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dienststellen

Die Dienstpflichtigen leisten den Zivildienst in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle oder in einer Zivildienstgruppe (Dienststellen). Sie können bei dringendem Bedarf auch in der Verwaltung des Zivildienstes beschäftigt werden.“

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Anerkennung von Beschäftigungsstellen

(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

1. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen, und
2. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.“

8. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.

9. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Die Dienststellen können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes.

(2) Verbände, denen Dienststellen angehören, können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden; die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.“

10. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kostenbeitrag

(1) Die Beschäftigungsstellen entrichten für die Dienstleistungen einen Kostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für die den Dienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für deren Ausrüstung und Unterbringung. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Der Kostenbeitrag kann erlassen werden, wenn

1. dies im Hinblick auf die Eigenart der Beschäftigungsstelle oder die von den Dienstleistenden zu verrichtenden Arbeiten gerechtfertigt erscheint und
2. die Beschäftigungsstelle auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sorgt.“

11. In § 9 Abs. 2 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 1067),“ eingefügt.

12. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Worte „in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233)“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018)“ gestrichen.

13. In § 13 Abs. 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nicht-heranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nicht-heranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist.“

15. In § 14 a Abs. 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 3 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Zivildienst einberufen, sofern sie nicht nach Absatz 2 in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz überführt werden.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit der vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt werden, wenn der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. Der Bescheid bestimmt den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Dienstesintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden.

(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an seinem Wohnort oder in dessen Nähe herangezogen zu werden. Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden § 19 a Abs. 1 und 2. Dieser erhält die Überschrift: „Verlegung des ständigen Aufenthaltes“.

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Anrechnung anderen Dienstes

Geleisteter Wehrdienst, auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht geleisteter Grenzschutzdienst

und Dienst im Zivildienstkorps werden auf den Zivildienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten des eigenmächtigen Verlassens, des schuldhaften Fernbleibens oder der Verweigerung des Dienstes. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinarem Arrest oder Jugendarrest sollen nicht angerechnet werden, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben."

19. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach der Zahl „14“ die Zahl „14 a“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2).“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 3 bis 5“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Nummern 4 und 5 durch folgende neue Nummer 4 ersetzt:

„4. wegen einer der in den §§ 14, 14 a, 15, 15 a bezeichneten Zivildienstaussnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.“

20. § 23 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufung“ die Worte „oder einem Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2“ und nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder Umwandlungsbescheid“ eingefügt.

21. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstpflichtige, die den Zivildienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Sie sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Zivildienstes Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

22. In § 25 werden nach dem Wort „Dienstpflichtigen“ die Worte „oder für die Umwandlung nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.

23. Nach § 25 werden folgende §§ 25 a und 25 b eingefügt:

§ 25 a

Unterrichtung und Einführung der Dienstleistenden

(1) Die Dienstleistenden sollen zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen

1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet und

2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt werden.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können als Dienststellen anerkannte Verwaltungen und Verbände, denen Dienststellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes. Die Kosten der Lehrgänge werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können Verbänden, denen Dienststellen angehören, die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einheitliche Erstattungssätze festsetzen.

§ 25 b

Staatsbürgerliche Rechte

Der Dienstleistende hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Zivildienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt."

24. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

25. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Worte „des Direktors des Bundesamtes,“ eingefügt.

26. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

§ 30 a

Pflichten des Vorgesetzten

Der Vorgesetzte hat für die ihm unterstellten Dienstleistenden zu sorgen. Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht. Dienstliche Anordnungen darf er nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen."

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstliche Unterkunft,
Gemeinschaftsverpflegung“.

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „auf dienstliche Anordnung“ eingefügt und das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Worte „dienstliche Unterkunft“ ersetzt.

- c) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Worte „dienstliche Unterkunft“ ersetzt.

28. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinschaftsunterbringung“ durch die Worte „dienstliche Unterbringung“ ersetzt.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „finden“ ein Komma und die Worte „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einem Dienstleistenden kann nach einer Dienstzeit von sechs Monaten der Sold der Soldgruppe 2 gewährt werden, wenn seine Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen. Einem Dienstleistenden, der Sold nach Soldgruppe 2 erhält, kann nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 1 und 2.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8; in dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Absatzes 4“ ersetzt.

- d) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 51 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.“

30. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden erhalten staatsbürgerlichen Unterricht. Dabei darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.“

31. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284)“ ersetzt.

32. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Musterungs- oder Einberufungsbescheides“ durch die Worte „Musterungsbescheides, eines Einberufungsbescheides oder eines Umwandlungsbescheides nach § 19 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder der Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Zahl „15“ durch die Zahlen „14 a, 15, 15 a“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „oder nach der Umwandlung nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.

33. § 51 a wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „Abs. 4 und 7“ durch die Worte „Abs. 5 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

34. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „von zwei Wochen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Freiheitsstrafe bis auf eine Woche ermäßigen oder“ gestrichen.

35. In § 71 Abs. 3 werden die Worte „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), geändert durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17),“ gestrichen.

36. In § 73 werden hinter dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.

37. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß er unter gleichzeitiger Vorlage eines Bescheides über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz erhoben ist. Der Widerspruch gegen den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ ein Komma und die Worte „den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.

38. In § 77 werden die Worte „Satz 2, 3“ durch die Worte „und § 5 a“ ersetzt.

39. § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

1. das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die von diesem bestimmte Stelle treten,
2. das Unterhaltssicherungsgesetz mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.“

40. In § 79 Nr. 5 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

41. In § 81 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Abs. 4 und 7“ durch die Worte „Abs. 5 und 8“ ersetzt.

42. § 82 wird gestrichen. § 27 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 25 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wehrpflichtige, die den Wehrdienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Wehrpflichtige sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarer Arrest oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

3. § 13 a erhält folgende Fassung:

„§ 13 a

Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Wehrpflichtige, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Der Bundesminister des Innern oder der nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776) zuständige Bundesminister und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehersatzamtes vorgesehen werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.“

4. § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wehrpflichtige, die gemäß § 13 a nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, unterliegen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nicht der Wehrüberwachung.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes,“.

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

6. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „herangezogen“ die Worte „oder nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt“ eingefügt.

- b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. wenn er gemäß § 13 a der zuständigen Behörde für den Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.“

7. § 33 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehersatzamt geprüft ist.“

8. In § 50 Abs. 1 wird Nummer 3 gestrichen. Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. den Bundesbeauftragten für den Zivildienst,“.

Artikel 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Besoldungsordnung B der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst“ und in der Besoldungsgruppe B 6 die Amtsbezeichnung „Bundesbeauftragter für den Zivildienst“ eingefügt.

Artikel 5

Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften mit Bezug auf den Zivildienst Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 6

Neufassung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1

des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 8

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten des § 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a wird das Zivildienstgesetz, soweit es nach seinen Vorschriften von dem Bundesamt für den Zivildienst auszuführen ist, vom Bundesverwaltungsamt ausgeführt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Direktors des Bundesamtes für den Zivildienst werden bis dahin von dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes wahrgenommen. Die Aufgaben nach § 4 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 werden bis zum Inkrafttreten des § 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wahrgenommen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, § 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a jedoch am ersten Tag des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister des Innern
Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Steueränderungsgesetz 1973

Vom 26. Juni 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind und

1. bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 9. Mai 1973 gestellt worden ist oder
2. deren Nutzfläche zu mehr als 66⅔ vom Hundert auf Wohnungen entfällt, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert worden sind,

kann der Bauherr abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren	jeweils 3,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 20 Jahren	jeweils 2 vom Hundert,
in den darauffolgenden 18 Jahren	jeweils 1 vom Hundert

der Herstellungskosten. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962 tritt, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach § 7 b oder § 54 nicht zulässig sind.“

2. In § 9 b Abs. 2 werden hinter den Worten „Abs. 8 Nr. 3“ die Worte „oder Nr. 4 oder § 15 a“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „Schuldzinsen und“ gestrichen.

4. § 34 a wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils im ersten Satz die Worte „, wenn der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Weichen die gezahlten Zuschläge von den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Zuschlägen ab, so sind sie insoweit steuerfrei, als sie sich im Rahmen des Gesetzes oder Tarifvertrages halten.“
- c) In Absatz 3 wird die Ziffer 1 gestrichen. Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden Ziffern 1 bis 3.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 11 werden die folgenden Absätze 11 a und 11 b eingefügt:
„(11 a) Die Vorschrift des § 7 Abs. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.
(11 b) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ist hinsichtlich des Abzugs von Schuldzinsen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.“
- b) Absatz 23 erhält die folgende Fassung:
„Die Vorschrift des § 34 a ist erstmals für das Kalenderjahr 1973 anzuwenden.“

Artikel 2

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Bei Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparaten (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne) findet die Kürzung nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 7 vom Hundert gekürzte Entgelt, die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Verrechnungsentgelt Anwendung. Für den Erwerb dieser Gegenstände wird die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nicht gewährt.
(3) Bei Trinkbranntweinen im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und bei

Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, soweit sie nicht unter die Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 11 fallen, finden Anwendung

1. die Kürzung nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 20 vom Hundert gekürzte Entgelt; das Entgelt ist um 14 vom Hundert zu kürzen, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat;

2. die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 nur auf das um 56 vom Hundert gekürzte Verrechnungsentgelt.

Für den Erwerb dieser Gegenstände wird die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nicht gewährt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „58“ ersetzt.

d) Der folgende Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Bei Rauchtabak finden die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 jeweils nur auf das um 15 vom Hundert gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt Anwendung.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Antrag“ die Worte „des Berliner Unternehmers“ eingefügt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Der Senator für Wirtschaft, Berlin, kann Berliner Unternehmern auf Antrag gestatten, die Ursprungsbescheinigung selbst auszustellen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Schiffen ist die Vorschrift des Satzes 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitraums von drei Jahren ein Zeitraum von acht Jahren tritt; im Falle der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.“

b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem

Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden am Ende des Satzes 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„bei Schiffen tritt an die Stelle des Zeitraums von drei Jahren ein Zeitraum von acht Jahren.“

b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 14 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 6 Satz 2 und Satz 4 Nr. 2 werden hinter den Worten „nicht mindestens drei Jahre“ jeweils die Worte „(bei Schiffen nicht mindestens acht Jahre)“ eingefügt.

5. Abschnitt III erhält die Überschrift „Schlußvorschriften“; die bisherige Überschrift „Anwendungsbereich“ wird die Überschrift des § 31.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden hinter der Zahl „2“ und in Nummer 3 hinter den Worten „und 4“ jeweils die Worte „in der Fassung des Berlinförderungsgesetzes vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481)“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt hinter dem Wort „werden“ durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Vorschrift des § 4 Abs. 3, 5 und 6 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 29. Juni 1973 ausgeführt werden.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und des § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 und Satz 4 Nr. 2 sind hinsichtlich des Zeitraums von acht Jahren erstmals auf Schiffe anzuwenden, die nach dem 15. Mai 1973 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das gilt nicht für Schiffe, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 16. Mai 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige vor dem 16. Mai 1973 begonnen hat.“

7. Der folgende § 32 wird eingefügt:

„§ 32

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils

geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

8. Der bisherige § 32 wird § 33.

Artikel 3

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Investitionszulage für Investitionen im
Zonenrandgebiet
und in anderen förderungsbedürftigen
Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die

1. durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,
 - a) daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und
 - b) daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, und
2. den Gewinn des Gewerbebetriebes, zu dem die errichtete oder erweiterte Betriebsstätte gehört, auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebsstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung

der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und

2. die Herstellung von

- a) abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
- b) zum Anlagevermögen gehörenden Gebäudeteilen und
- c) Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen,

die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird."

2. Hinter § 1 werden die folgenden §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Abs. 2 Satz 1 letz-

ter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets
 - aa) eine Betriebstätte errichtet oder
 - bb) eine vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird;
 der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
- b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird oder
- c) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird;

für Betriebstätten, die dem Fremdenverkehr oder als Kurheime, Sanatorien oder als ähnliche Einrichtungen dienen, gilt Buchstabe a mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schwerpunkortes ein durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmtes Fremdenverkehrsgebiet tritt,

2. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
3. bei der Erweiterung einer Betriebstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder bei Betriebstätten im Sinne der Nummer 1 letzter Satzteil die Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird,
4. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,

5. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht übersteigen,

6. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

7. nicht zu besorgen ist, daß

- a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraumes von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
- b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2, 4 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbauggebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) und

3. Gebiete,

- a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
- b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satzteil sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlicher Umstände in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen."

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 4 und 5.

4. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „10 vom Hundert“ jeweils durch die Worte „7,5 vom Hundert“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 1 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 und 2“ durch die Worte „§§ 1 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Berlinhilfegesetzes“ durch das Wort „Berlinfoörderungsgesetzes“ und in den Absätzen 1 und 2 die Paragraphenbezeichnung „2“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,

- a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,

- b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben."

- bb) In Satz 4 erhält die Nummer 2 die folgende Fassung:

„2. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 1 berücksichtigten

- a) beweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
mit dem Ausscheiden der beweglichen Wirtschaftsgüter aus der Betriebsstätte,

- b) unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,
mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die unbeweglichen Wirtschaftsgüter erstmals nicht zu mindestens 90 vom Hundert eigenbetrieblichen Zwecken des Steuerpflichtigen gedient haben;“.

- cc) In Satz 4 Nr. 3 werden die Worte „nach § 2“ durch die Worte „nach § 4“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 werden hinter den Worten „der Finanzrechtsweg“ die Worte „, gegen die Versagung der Bescheinigung nach § 2 der Verwaltungsrechtsweg“ eingefügt.

6. Hinter dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

7. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 7 und 8.

8. Der neue § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 vom 29. Juni 1973 an anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 und 4 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 18. Februar 1973 angeschafft oder hergestellt werden. § 1 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) ist jedoch weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen,

1. die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt worden sind, für das vor dem 19. Februar 1973 eine Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 beantragt worden ist, wenn die Lieferung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen vor dem 1. Januar 1976 erfolgt.

Auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 vorliegen, ist auch § 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 weiter anzuwenden. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist."

Artikel 4

Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 (Stabilitätzuschlaggesetz -- StabZG)

§ 1

Erhebung des Zuschlags

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 wird ein Zuschlag erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Der Zuschlag bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:
nach der für die Veranlagungszeiträume 1973 und 1974 festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld. Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung des Zuschlags auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen;
2. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

nach der Lohnsteuer, die bei Lohnzahlungen in der Zeit nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zu entrichten ist. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend. Der Zuschlag ist nicht zu erheben, soweit es sich um Lohnsteuer handelt, die nach Maßgabe der zu § 42 a Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung erhoben wird oder die auf Grund des § 42 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz berechnet wird;

3. soweit der Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:

nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer, soweit diese von Kapitalerträgen zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen;

4. soweit der Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:

nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag, soweit dieser von Einkünften zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen.

§ 3

Höhe des Zuschlags

(1) Der Zuschlag beträgt vorbehaltlich der Absätze 3, 5 und 6 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer ist im Falle der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn die Steuerschuld

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2, 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, 11 774 Deutsche Mark,

2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, 5 887 Deutsche Mark

oder mehr beträgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1

bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	vom Hundert
12 110	0,5
12 496	1
12 884	1,5
13 254	2
13 648	2,5
14 046	3
14 424	3,5
14 828	4
15 234	4,5

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2

bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	vom Hundert
6 055	0,5
6 248	1
6 442	1,5
6 627	2
6 824	2,5
7 023	3
7 212	3,5
7 414	4
7 617	4,5

(4) Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung des Zuschlags ergeben, bleiben in den Fällen des § 2 Nr. 1 unberücksichtigt.

(5) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wird der Zuschlag zur Lohnsteuer bei den Lohnzahlungen erhoben, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 geleistet werden. Auf die Bemessungsgrundlage (§ 2 Nr. 2) sind die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Vomhundertsätze anzuwenden.

	Bemessungsgrundlage bei						Vom- hundert- satz
	monatlichen		wöchentlichen		täglichen		
	Lohnzahlungszeiträumen						
	in den Steuerklassen I und II DM		in den Steuerklassen III bis VI DM		in den Steuerklassen I und II DM		
ab	490,50	981,10	113,21	226,42	18,86	37,73	1
bis	504,50	1 009,10	116,44	232,88	19,40	38,81	
von	504,51	1 009,11	116,45	232,89	19,41	38,82	2
bis	520,60	1 041,30	120,15	240,30	20,02	40,05	
von	520,61	1 041,31	120,16	240,31	20,03	40,06	3
bis	536,80	1 073,60	123,88	247,76	20,64	41,29	
von	536,81	1 073,61	123,89	247,77	20,65	41,30	4
bis	552,20	1 104,50	127,44	254,88	21,24	42,48	
von	552,21	1 104,51	127,45	254,89	21,25	42,49	5
bis	568,60	1 137,30	131,23	262,46	21,87	43,74	
von	568,61	1 137,31	131,24	262,47	21,88	43,75	6
bis	585,20	1 170,50	135,05	270,11	22,50	45,01	
von	585,21	1 170,51	135,06	270,12	22,51	45,02	7
bis	601,—	1 202,—	138,69	277,38	23,11	46,23	
von	601,01	1 202,01	138,70	277,39	23,12	46,24	8
bis	617,80	1 235,60	142,57	285,15	23,76	47,52	
von	617,81	1 235,61	142,58	285,16	23,77	47,53	9
bis	634,70	1 269,50	146,48	292,96	24,41	48,82	
über	634,70	1 269,50	146,48	292,96	24,41	48,82	10

Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung des Zuschlags ergeben, bleiben außer Betracht.

(6) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 2 Nr. 3) und beim Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Nr. 4) ist der Zuschlag mit 10 vom Hundert zu erheben. Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 4

Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 2 Nr. 2 bis 4 unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für den Zuschlag entsprechend.

§ 5

Verfahren

Auf die Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung des Zuschlags finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 6

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf den Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind mit den Vorauszahlungen zum 10. September 1973, 10. Dezember 1973, 10. März 1974 und 10. Juni 1974 auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. § 35 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Solange ein Bescheid über die Entrichtung der Vorauszahlungen auf den Zuschlag nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung in Höhe von 10 vom Hundert der jeweiligen Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. Dies gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 15 234 Deutsche Mark, im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 7 617 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 7

Bemessungsgrundlage für Kirchensteuern

Der Zuschlag gehört nicht zur Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern.

§ 8

Rechtsbehelf; Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für den Zuschlag kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen den Zuschlag angegriffen werden.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich der Zuschlag entsprechend.

§ 9

Stillegung bei der Deutschen Bundesbank

(1) Das Aufkommen aus dem Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wird als Konjunkturausgleichsrücklage laufend auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelt. Dabei werden der dem Bund zustehende Anteil und die übrigen in den einzelnen Ländern aufkommenden Beträge, letztere jeweils getrennt nach dem Aufkommen aus dem Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer einerseits und nach dem Aufkommen aus dem Zuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und zur Körperschaftsteuer andererseits, jeweils besonderen Konten zugeführt.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 angesammelten Mittel können durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates freigegeben werden. Dies ist nur zur Förderung der Ziele des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zulässig; keines dieser Ziele darf durch die Freigabe beeinträchtigt werden.

(3) Werden die nach Absatz 1 angesammelten Mittel freigegeben, so erfolgt die Verteilung der den Ländern und Gemeinden zustehenden Mittel entsprechend den Anteilen, die zum Zeitpunkt der Freigabe bei der Verteilung des laufenden Aufkommens aus der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zugrunde zu legen sind.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer

§ 3 des Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Zuschlag auf Grund des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 681) gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.“

Artikel 6 Umsatzsteuer

§ 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif vom 11. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 10 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit gelten als dort ausgeführt, wo die Werbung oder die Öffentlichkeitsarbeit von den Adressaten überwiegend wahrgenommen werden soll.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Am Schluß der Nummer 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Durchführung und nach Maßgabe von Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften die Steuerbefreiung ausschließen oder von anderen oder zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen;“.

- b) Am Schluß der Nummern 2 und 3 wird jeweils der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird jeweils angefügt:
„Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;“.

- c) In Nummer 4 werden hinter den Worten „Erwerb durch die Seeschifffahrt“ die Worte „oder der Rettung Schiffbrüchiger“ eingefügt.

- d) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Satz 1 bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach Satz 1 steuerfreien Umsätze verwendet werden.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Das gilt nicht“ werden durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht“ ersetzt; Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt und für die Umsätze von Gemeinschaften, deren Mitglieder Tierärzte sind,“.

- e) In Nummer 19 Buchstabe a wird am Schluß der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat;“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Schluß der Nummer 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen. Das gilt nicht, wenn sie überwiegend für Leistungen der in § 4 Nr. 8 bis 12 bezeichneten Art ausgeführt werden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wie ausländische Auftraggeber sind zu behandeln

1. ein inländischer Unternehmer der Seeschifffahrt, wenn die in Absatz 1 Nr. 3 bis 8 und 10 bezeichneten Leistungen an ihn für Zwecke der Seeschifffahrt bewirkt werden;
2. die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, wenn die in Absatz 1 Nr. 7 und 10 bezeichneten Leistungen an sie ausgeführt werden.“

4. In § 10 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungsempfänger) aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt.“

5. In § 15 Abs. 8 wird am Schluß der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder ungerechtfertigten Steuervorteilen an die Stelle des in Absatz 7 bezeichneten Berichtigungszeitraums ein der üblichen Verwendungsdauer entsprechender längerer Zeitraum tritt, der jedoch zwanzig Jahre nicht überschreiten darf.“

6. Hinter § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„Berichtigung des Vorsteuerabzugs

§ 15 a

(1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maß-

gebend waren, innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, bei Gebäuden auf fremdem Boden und bei Schiffen für die Binnenschifffahrt tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein solcher von zehn Jahren.

(2) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, daß das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen wird und dieser Umsatz für den Vorsteuerabzug anders zu beurteilen ist als die Verwendung im ersten Kalenderjahr.

(5) Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Veräußerung oder Entnahme im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung stattfindet.

(6) Die Berichtigung nach den Absätzen 4 und 5 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Entnahme bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 6 durchzuführen ist und in welchen Fällen er zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder ungerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;
2. in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder ungerechtfertigten Steuervorteilen an die Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Zeiträume von fünf oder zehn Jahren ein der üblichen Verwendungsdauer des Wirtschaftsgutes entsprechender längerer Zeitraum tritt, der jedoch zwanzig Jahre nicht überschreiten darf;

3. daß zur Vermeidung von Härten oder eines ungerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsgutes

- a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,
- b) der Teil des Vorsteuerbetrages, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 6 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,
- c) der Unternehmer den nach den Absätzen 1 bis 6 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann."

7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 wird die Zahl „1 200“ durch die Zahl „2 400“ und
- b) in Satz 8 wird die Zahl „360“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 3 Satz 3 werden hinter den Worten „§ 15 Abs. 7“ die Worte „oder § 15 a“ eingefügt.

9. In § 25 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Zur Sicherung des Steueranspruchs kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer in den Fällen, in denen ein Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz hat, im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Berechnung der einzubehaltenden und abzuführenden Steuer und der Ausschluß der §§ 19 und 24,
2. die Aufzeichnungspflichten des Leistungsempfängers und seine Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die einbehaltene oder abgeführte Steuer,
3. die Haftung des Leistungsempfängers für die einzubehaltende und abzuführende Steuer sowie die Zahlungspflicht des Leistungsempfängers oder eines Dritten bei der Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung,
4. der Verzicht auf die Besteuerung des Unternehmers,
5. die Pflicht des Unternehmers, die Steuer für die dem Abzugsverfahren unterliegenden Umsätze nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen,
6. die Anrechnung der einbehaltenen oder abgeführten Steuer bei der Besteuerung des Unternehmers."

10. In § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch die Worte „Übergangs- und Anwendungsvorschriften“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „ist“ ein Beistrich gesetzt und folgender Nebensatz eingefügt:

„soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,“.

bb) In Satz 3 werden hinter den Worten „in § 30 Abs. 1“ die Worte „in der Fassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967“ eingefügt.

c) Hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 13 eingefügt:

„(6) Die Vorschrift des § 3 Abs. 10 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1973 ausgeführt werden.

(7) Die Vorschriften des § 4 Nr. 4 und 14 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 ausgeführt werden.

(8) Die Vorschrift des § 4 Nr. 19 Buchstabe a in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 29. Juni 1973 ausgeführt werden.

(9) Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 11 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1973 ausgeführt werden.

(10) Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 ausgeführt werden.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1973 ausgeführt werden.

(12) Die Vorschrift des § 15 Abs. 7 ist auf Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer nach dem 8. Mai 1973 erstmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet, nicht mehr anzuwenden.

(13) Die Vorschrift des § 15 a in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 8. Mai 1973 erstmalig

zur Ausführung von Umsätzen verwendet. Entsprechendes gilt bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer bereits vor dem 9. Mai 1973 zur Ausführung von Umsätzen verwendet hat.

Für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 8. Mai 1973 erstmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet hat, gilt außerdem folgendes:

1. Ist die Verwendungsdauer kürzer als der nach § 15 Abs. 7 oder auf Grund des § 15 Abs. 8 Nr. 4 in Betracht kommende Berichtigungszeitraum, so ist wie in den Fällen des § 15 a Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu verfahren.

2. Werden diese Wirtschaftsgüter vom Unternehmer nach dem 8. Mai 1973 veräußert, überlassen oder zum Eigenverbrauch entnommen, so ist auf diese Umsätze § 15 a Abs. 4 bis 6 und Abs. 7 Nr. 3 entsprechend anzuwenden.

Die Vorschrift des § 15 a findet jedoch für den Unternehmer keine Anwendung, bei dem die Vorschrift des § 30 Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 auf das Wirtschaftsgut anzuwenden ist.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 14.

e) Hinter Absatz 14 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Die Vorschrift des § 30 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf den Selbstverbrauch anzuwenden, der in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis zum 30. April 1975 bewirkt wird. Hat der Unternehmer in diesem Zeitraum ein Wirtschaftsgut bestellt oder mit dessen Herstellung begonnen, so entfällt für dieses Wirtschaftsgut die in Satz 1 bezeichnete Befristung für die Anwendung des § 30. Die Vorschrift des § 30 ist jedoch nicht anzuwenden, wenn der Selbstverbrauch auf ein Wirtschaftsgut entfällt, das vom Unternehmer nachweislich vor dem 9. Mai 1973 bestellt worden ist oder mit dessen Herstellung der Unternehmer vor diesem Zeitpunkt begonnen hat. Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die bereits der Verwendung oder Nutzung zugeführt worden sind. Bei Gebäuden gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.“

12. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Vorübergehende Erhebung der Steuer für den Selbstverbrauch zum Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

(1) Neben den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Umsätzen unterliegt auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer.

(2) Selbstverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Satz 1 ist für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern der in Satz 1 bezeichneten Art sinngemäß anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für entsprechende Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

(3) Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn

1. es sich um ein Wirtschaftsgut der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art handelt,
2. der Unternehmer das Wirtschaftsgut durch einen nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a steuerfreien Umsatz erworben hat,
3. der Unternehmer das Wirtschaftsgut zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die nach § 15 Abs. 2 zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder
4. auf die Umsätze des Unternehmers § 19 oder § 24 anzuwenden ist.

Liegen für den Unternehmer die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 oder 4 vor, tritt die Steuerpflicht insoweit nicht ein, als er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.

(4) Bemessungsgrundlage sind die nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelten tatsächlichen und nicht um empfangene Zuschüsse geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, jedoch ohne die Steuer für den Selbstverbrauch. Bei Wirtschaftsgütern, für die tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vorliegen oder die in ein Betriebsvermögen eingelegt werden, tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung zur Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ist von dem Anteil der Bemessungsgrundlage auszugehen, zu dem der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

(5) Die Steuer für den Selbstverbrauch beträgt elf vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Sie ermäßigt sich auf fünfundeinhalb vom Hundert für den Selbstverbrauch der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände.

(6) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer den Selbstverbrauch ausgeführt hat.

(7) Der Unternehmer kann die von ihm geschuldete Steuer für den Selbstverbrauch kürzen, wenn er das Wirtschaftsgut, das bei ihm nach dem 8. Mai 1973 der Steuer für den Selbstverbrauch unterlegen hat, vor dem 1. Mai 1975

1. im Inland liefert oder zum Eigenverbrauch entnimmt und der Umsatz steuerpflichtig oder nach § 4 Nr. 1 steuerfrei ist,

2. im Ausland liefert oder

3. nur noch im Ausland verwendet oder nutzt.

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Anwendung des für den Selbstverbrauch maßgeblichen Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage nach § 10, höchstens auf den Wert, der nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 für den Selbstverbrauch anzusetzen war. Werden die Steuersätze auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 9 gesenkt, ist in den steuerpflichtigen Fällen des Satzes 1 Nr. 1 der Steuersatz maßgeblich, der im Zeitpunkt der Lieferung oder Entnahme zum Eigenverbrauch gilt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 10 der Teilwert, der in dem Zeitpunkt gegeben ist, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 erstmals vorliegen. Ist die Steuer bei einem Wirtschaftsgut nur nach Absatz 2 Satz 2 erhoben worden, so berechnet sich der Kürzungsbetrag von dem Anteil, zu dem die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in dem nach Satz 2 oder 4 maßgeblichen Wert enthalten sind. War im Jahr des Selbstverbrauchs Absatz 3 Satz 2 anzuwenden, so mindert sich der Kürzungsbetrag um den Anteil, zu dem der Unternehmer in diesem Jahr nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen ist.

(8) Für die Berechnung, Veranlagung, Voranmeldung und Entrichtung der Steuer sind § 16 Abs. 1 bis 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Das Finanzamt kann verlangen, daß der Unternehmer die Steuererklärung und die Voranmeldung für die Steuer auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster gesondert abgibt. § 22 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers die Bemessungsgrundlage und der Zeitpunkt des Selbstverbrauchs sowie der Kürzungsbetrag zu ersehen sein müssen.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 5 bezeichneten Steuersätze gleichmäßig zu senken oder zu bestimmen, daß die Absätze 1 bis 8 nicht anzuwenden sind, wenn Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht mehr bestehen oder die gesamtwirtschaftliche Lage, insbesondere die Erfordernisse eines hohen Beschäftigungsstandes und eines angemessenen Wirtschaftswachstums, dies verlangt. Die Regelung, daß die Absätze 1 bis 8 nicht anzuwenden sind, darf nicht für den Selbstverbrauch getroffen werden, der auf Wirtschaftsgüter entfällt, die vom Unternehmer vor dem Tage bestellt worden sind, von dem ab diese Regelung Anwendung findet. Entsprechendes gilt für Wirtschaftsgüter, mit deren Herstellung der Unternehmer vor diesem Zeitpunkt begonnen hat.

Für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die bereits der Verwendung oder Nutzung zugeführt worden sind, gelten die Sätze 2 und 3 sinngemäß."

§ 2

Stillegung des Aufkommens aus der Steuer für den Selbstverbrauch

(1) Das Einkommen aus der Steuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 545) in der Fassung dieses Gesetzes wird als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelt, und zwar für Bund und Länder getrennt, entsprechend dem jeweils geltenden Anteilsverhältnis gemäß § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

(2) Werden die nach Absatz 1 angesammelten Mittel in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der den Ländern zustehenden Mittel auf die einzelnen Länder entsprechend den Anteilen, wie sie sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern errechnen.

§ 3

Aufhebung von Durchführungsvorschriften

In der Dritten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 28. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1377), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 6. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1022), werden die Überschrift vor § 1 a und § 1 a gestrichen.

Artikel 7

Verkehrsfinanzgesetz 1971

Das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Entlastung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Mineralölsteuer

(1) Den Inhabern von Verkehrsbetrieben wird eine Betriebsbeihilfe gewährt für versteuertes Gasöl sowie für versteuertes Flüssiggas und versteuertes Erdgas, das

a) im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 645), oder

b) bei Beförderungen von Schülern nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d und von Personen nach § 1 Nr. 4 Buchstabe g der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 602),

verbraucht worden ist.

Anträge auf Auszahlung von Betriebsbeihilfen können jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres für das zurückliegende Halbjahr (Abrechnungszeitraum) gestellt werden.

(2) Die Mittel für die Betriebsbeihilfen werden für jedes Haushaltsjahr in den Bundeshaushaltsplan eingestellt. Die Bemessungsgrundlage für die Haushaltsmittel ist der Verbrauch der begünstigten Verbrauchergruppen an Gasöl, Flüssiggas und Erdgas für die begünstigten Zwecke im vorangegangenen Kalenderjahr. Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauchs in den Fällen

1. des Absatzes 1 für Gasöl 49,65 Deutsche Mark,
2. des Absatzes 1 für Flüssiggas und Erdgas 61,25 Deutsche Mark

angesetzt.

(3) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des Absatzes 1 ist die Beförderung von Personen im Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf Linien, auf denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Abgrenzung der Betriebe im Sinne des Absatzes 1,
2. die Verteilung der Mittel und die Berechnung der Beihilfen sowie
3. das Verfahren. Dabei kann sie den Antragstellern auferlegen, die Anträge längstens ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs zu stellen, ausreichende Nachweise zu führen und die Nachprüfung der betrieblichen Unterlagen im Betrieb zu gestatten. Die Bundesregierung kann anordnen, daß Betriebsbeihilfen zu versagen sind, wenn der Antragsteller die ihm nach dem vorstehenden Satz auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

Die Gewährung der Betriebsbeihilfen kann davon abhängig gemacht werden, daß diese einen Betrag bis zu 500 Deutsche Mark für den Abrechnungszeitraum übersteigen.

(5) Zu Unrecht in Anspruch genommene Betriebsbeihilfen sind zurückzuzahlen und von der Gewährung an mit vier vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Werden Betriebsbeihilfen vorsätzlich oder leichtfertig zu Unrecht beantragt, so entsteht für das auf die Antragstellung folgende Jahr kein Anspruch auf Betriebsbeihilfe.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 43,65 Deutsche Mark für 100 Kilogramm. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 691) nachversteuert wurde.

(2) Für Flüssiggas und Erdgas, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, entspricht der Verbilligungssatz der Mineralölsteuer für Flüssiggas und Erdgas vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dies gilt nicht für Flüssiggas und Erdgas, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 nachversteuert wurde.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Zweckbindung des Mehraufkommens
der Mineralölsteuer

Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge der Änderung des § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes ergibt, ist in Höhe von einem Viertel zusätzlich zu den Mitteln nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden. Das Mehraufkommen ist im übrigen, soweit es — mit Ausnahme der Betriebsbeihilfen für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost — einen Anteil von 43,65 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 61,25 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas der nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 zu leistenden Betriebsbeihilfen und einen Anteil von 20,90 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl der Betriebsbeihilfen für schienengebundene Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs übersteigt, zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 239) bereitgestellten Mitteln nach den Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zu verwenden.“

Artikel 8

§ 1

Verkehrsfinanzgesetz 1955

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des

Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 2134), wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 wird der Betrag von „22,75 Deutsche Mark“ ersetzt durch „49,65 Deutsche Mark“.

§ 2

Übergangsregelung

Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, wird nur ein Verbilligungssatz von 43,65 Deutsche Mark für 100 Kilogramm gewährt. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 691) nachversteuert wurde.

Artikel 9

§ 1

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 201), zuletzt geändert durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 letzter Satz wird der Betrag von „4,70 Deutsche Mark“ ersetzt durch „8,30 Deutsche Mark“.

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gewährung der Betriebsbeihilfen kann davon abhängig gemacht werden, daß diese einen Betrag von 200 Deutsche Mark für den Abrechnungszeitraum übersteigen.“

§ 2

Übergangsregelung

Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 260) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2505) bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 4,70 Deutsche Mark für 100 Kilogramm. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 691) nachversteuert wurde.

Artikel 10

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

In § 10 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

— GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 501) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 Satz 2 können die Länder bis zu 10 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind.“

Artikel 11

Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft

§ 1

Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft

Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339), zuletzt geändert durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Angabe „36,15 Deutsche Mark“ ersetzt durch „41,15 Deutsche Mark“.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Gasöl, das sich im Besitz von nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft Begünstigten befindet und das für nach dem genannten Gesetz

begünstigte Arbeiten bestimmt ist, unterliegt nicht der Nachsteuer nach Artikel 1 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 691).

(2) Für Gasöl, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Begünstigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 36,15 Deutsche Mark für 100 l Gasöl. Satz 1 gilt für Rückzahlungen von Verbilligungsbeträgen für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenes Gasöl entsprechend.

Artikel 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 13

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 6 und der Artikel 12 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, die Artikel 7 bis 11 am 1. Juli 1973 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Vom 26. Juni 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Steuersatz „39,00 DM“ ersetzt durch: „44,00 DM“.
- b) In Nummer 2 wird der Steuersatz „43,65 DM“ ersetzt durch: „49,65 DM“.
- c) In Nummer 3 wird der Steuersatz „52,25 DM“ ersetzt durch: „61,25 DM“.

2. In § 6 Abs. 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Steuerschulden, die im November unbedingt entstehen. Diese Steuerschulden sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Bedingte Steuerschulden für Mineralöle erhöhen sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Betrag, der sich bei Anwendung der Steuersätze nach § 1 ergibt.

(2) Mineralöle, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine unbedingte Steuerschuld besteht oder Mineralölsteuer bereits entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt

1. für 1 hl Leichtöle und mittelschwere Öle 5,00 DM
2. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1964 und Mineralöle der Nummer 27.07 — G des Zollltarifs .. 6,00 DM
3. für 100 kg Flüssiggas 9,00 DM.

(3) Die Steuerschuld nach den Sätzen des Absatzes 2 entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt. Bei Beständen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Anteil an Mineralölen in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zollltarifs sinngemäß.

(5) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöl und der Mineralölanteil in Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Endverbraucher ist, wer die genannten Mineralöle oder die Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 in diesem Zeitraum ausschließlich für eigene Zwecke verbraucht und sie nicht an Dritte weitergegeben hat. Endverbraucher ist nicht, wer im eigenen Betrieb Mineralöl oder Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 zur Herstellung von Treib- oder Schmierstoffen verarbeitet.

(6) Der Steuerschuldner hat das Mineralöl oder den Mineralölanteil in Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 binnen drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Nachsteuer ist ohne Anforderung bis zum 10. des folgenden Monats, für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig. Wird die Nachsteuer zu niedrig angemeldet, so entfällt eine Befreiung nach Absatz 5 Satz 1.

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege auf Antrag zulassen, daß die Nachsteuer von Firmen, die über mindestens fünf Betriebsstätten verfügen, für die sie Mineralölsteuer zu entrichten haben, zentral bei der für den Geschäftssitz zuständigen Zollstelle angemeldet wird. Die zentrale Anmeldung zur Nachsteuer kann versagt werden, wenn am Geschäftssitz der Firma kaufmännische Anschreibungen über die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen oder im Versand befindlichen Mengen an Erzeugnissen, die der Nachsteuer unterliegen, nicht geführt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen zulassen, daß bei der Berechnung der Nachsteuer für Mineralöle Durchschnittsdichten, bei der Berechnung des Mineralölanteils in Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 Durchschnittssätze angewendet werden, wenn sich die tatsächlichen, der Nachsteuer unterliegenden Mengen nur unter unzumutbarem Aufwand feststellen lassen.

§ 3

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 407 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder

leichtfertig entgegen § 2 Abs. 6 dieses Artikels die Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Artikel 2

§ 1

Anderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 4 und § 91 a wird das Wort „fünften“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelung

Während einer Übergangszeit gilt die bisherige Regelung mit der Maßgabe, daß die Aufschubfristen

von Monat zu Monat um jeweils 12 Tage verkürzt werden, bis die nach § 1 vorgesehenen Fristen erreicht sind. Die Verkürzung des Zahlungsaufschubs gilt erstmals für Abgabenschulden, die im Juli 1973 aufgeschoben werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 18. Juni 1973

Auf Grund des § 35a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 209), wird um folgende Positionen ergänzt:

	Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35a AMG
311.	5-Acetamido-N-(2-hydroxy-äthyl)-2,4,6-trijod-isophthalamsäure und ihre Salze	Ioxitalaminsäure	1. Juli 1976
312.	3-(Acetoxy-methyl)-7-(2-cyanacetamido)-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	Cefacetril	1. Juli 1976
313.	1-Äthyl-4-(2-morpholino-äthyl)-3,3-diphenyl-pyrrolidin-2-on und seine Salze	Doxapram	1. Juli 1976
314.	Bleomycin und seine Salze Antibiotikum (Glykopeptidgemisch) aus Kulturen von <i>Streptomyces verticillus</i> oder eine gleiche, auf anderem Wege hergestellte Verbindung —	Bleomycin	1. Juli 1976
315.	7-Chlor-5-(cyclohex-1-en-yl)-1,3-dihydro-1-methyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Tetrazepam	1. Juli 1976
316.	5-Chlor-7-jod-8-hydroxychinolin-cetyltrimethyl-ammonium-Salz		1. Juli 1976
317.	4-[p-Chlor-N-(p-methoxy-phenyl)-benzamido]-buttersäure und ihre Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung am Tier —	Clanobutin	1. Juli 1976
318.	(10-Methyl-phenothiazin-2-yl)-essigsäure und ihre Salze	Metiazinsäure	1. Juli 1976

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Verschrei- bungspflicht nach § 35 a AMG
319. Östra-1,3,5(10)-trien-3,17 β -diol-3-O- [N,N-bis(2-chlor-äthyl)-carbamat]- 17-O-dihydrogenphosphat und seine Salze	Estramustin- phosphat	1. Juli 1976

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 — 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 26. Oktober 1971 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317) ist mit Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit

1. für die Wahlen zum Senat, Fakultäts- und Fachbereichsrat sowie zu den gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 4 und 5 gleichgestellten Organen der Gruppe der Hochschullehrer die in § 2 Absatz 2 Nummern 6 bis 11 aufgezählten Hochschulangehörigen unterschiedslos zugeordnet werden,
2. im Fakultäts- und im Fachbereichsrat (sowie in den gleichgestellten Organen)

- a) bei Abstimmungen, die unmittelbar Fragen der Lehre betreffen, für den Fall der Stimmengleichheit zwischen der Gruppe der Hochschullehrer einerseits und den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten andererseits eine Regelung fehlt, die eine Entscheidung ermöglicht,
- b) bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, den Vertretern der Hochschullehrer nur die Hälfte der Stimmen eingeräumt wird,
3. in den Berufungskommissionen die Vertreter der Hochschullehrer nur über die Hälfte der Stimmen verfügen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Juni 1973

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 28, ausgegeben am 23. Juni 1973

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Errichtung der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft	553
25. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute	557
28. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	557
29. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei ..	558
5. 6. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	558
5. 6. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	559
22. 6. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik	559

Nr. 29, ausgegeben am 27. Juni 1973

19. 6. 73	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage I (RID) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr — 2. RID-ÄnderungsV —	561
19. 6. 73	Dritte Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) — 3. ADR-ÄnderungsV —	591

Nr. 30, ausgegeben am 28. Juni 1973

25. 6. 73	Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland	609
26. 6. 73	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	615
19. 6. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/73 — Zollkontingente 1973 für Holzschliff und Sulfat- oder Natronzellstoff)	625
19. 6. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/73 — Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1973)	626
19. 6. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/73 — Erhöhung des Zollkontingents 1972 für Holzschliff)	627

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1460/73 der Kommission über die Anträge auf Rückvergütung der den anerkannten Hopfen-erzeugergemeinschaften von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	2. 6. 73	L 145/1
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1462/73 der Kommission über Anträge auf Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die Umstellung des Sektors Kabeljaufischerei	2. 6. 73	L 145/11
30. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1464/73 der Kommission zur Änderung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	4. 6. 73	L 146/8
30. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1465/73 der Kommission zur Festsetzung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	4. 6. 73	L 146/11
30. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1467/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen	4. 6. 73	L 146/15
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1470/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 6. 73	L 148/1
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1471/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 6. 73	L 148/3
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1472/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 6. 73	L 148/5
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1473/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 6. 73	L 148/7
30. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1474/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	5. 6. 73	L 148/8
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1475/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 6. 73	L 148/11
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1476/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 6. 73	L 148/13
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1477/73 der Kommission betreffend die Rücknahme von Zuckerlosen, die Gegenstand der in der Verordnung (EWG) Nr. 1101/73 genannten Ausschreibung sind	5. 6. 73	L 148/15
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1478/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1243/73 in bezug auf den letzten Zeitpunkt zur Bereitstellung von Weißzucker, der an das UNRWA zu liefern ist	5. 6. 73	L 148/16
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1479/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	5. 6. 73	L 148/17
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1480/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	5. 6. 73	L 148/19
5. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1481/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 6. 73	L 149/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1482/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 6. 73	L 149/3
5. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1483/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 6. 73	L 149/5
5. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1484/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 6. 73	L 149/7
5. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1485/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	6. 6. 73	L 149/8
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1486/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	6. 6. 73	L 149/10
4. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1488/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Königreich Afghanistan	6. 6. 73	L 149/16
5. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1489/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 6. 73	L 149/19
5. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1490/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	6. 6. 73	L 149/21
5. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	7. 6. 73	L 151/1
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1492/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 6. 73	L 151/2
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1493/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 6. 73	L 151/4
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1494/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 6. 73	L 151/6
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1495/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 6. 73	L 151/8
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1496/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7. 6. 73	L 151/9
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1497/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	7. 6. 73	L 151/10
30. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1498/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	7. 6. 73	L 151/12
30. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1499/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	7. 6. 73	L 151/14
30. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1500/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor für den Monat Juni 1973 anwendbaren Beträge	7. 6. 73	L 151/18
5. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1501/73 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach Bangla Desh im Rahmen der Gemeinschaftshilfe	7. 6. 73	L 151/22
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1503/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 6. 73	L 151/26
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1504/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	7. 6. 73	L 151/28

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
5. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1505/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	6. 6. 73	L 150/1
5. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1506/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	6. 6. 73	L 150/5
Andere Vorschriften			
22. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1342/73 der Kommission zur Änderung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind	26. 5. 73	L 140/1
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1416/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	30. 5. 73	L 143/1
29. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1441/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	31. 5. 73	L 144/39
30. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1454/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 5. 73	L 144/72
16. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1461/73 der Kommission über die Verwendung von Ladelisten als beschreibenden Teil der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren	2. 6. 73	L 145/7
30. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge	4. 6. 73	L 146/1
30. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1466/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/73 über Durchführungsbestimmungen der Regelung für die Ausgleichsbeträge im Rahmen des Beitritts	4. 6. 73	L 146/13
30. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1468/73 der Kommission zur Änderung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind	4. 6. 73	L 147/1
30. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1469/73 der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger zu ihrer Anwendung notwendiger Kurse	4. 6. 73	L 147/17
30. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1487/73 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifnummer 87.06 des Gemeinsamen Zolltarifs	6. 6. 73	L 149/15
6. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1502/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 6. 73	L 151/25
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 942/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Verschiebung des Zeitpunkts der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 (ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1973)	6. 6. 73	L 149/36
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1294/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 131 vom 18. 5. 1973)	6. 6. 73	L 149/36

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 268. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 27. Juni 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 116 vom 27. Juni 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln
834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.
Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres
beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt,
53 Bonn 1, Postfach 624 Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto
Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,25 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die
Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.